

(2) Der Schriftführer verzeichnet in der Zählliste die auf die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen und die ungültigen Stimmen und zählt sie zusammen. Einer der Beisitzer führt eine Gegenliste.

(3) Die für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmzettel sind getrennt zu bündeln und nach Abschluß der Auszählung in einem Umschlag zu verschließen.

(4) Die Stimmzettel, die der Wahlvorstand für ungültig erklärt, sind mit laufenden Nummern zu versehen und der Niederschrift beizufügen.

Wahlniederschrift

§ 48

(1) Der Wahlvorstand nimmt über die Stimmabgabe und die Stimmauszählung getrennt nach dem Wahlkreis für die Wahl der Abgeordneten zu den verschiedenen Volksvertretungen eine Wahlniederschrift in zweifacher Ausfertigung auf.

(2) Die Wahlniederschrift wird von dem Wahlvorsteher und mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnet.

(3) Die Wahlniederschrift muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Wahlen und den Wahltag sowie den Ort und die Zeit der Stimmabgabe;
2. die Bezeichnung des Wahlbezirks (Stimmbezirks) und die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes;
3. die Bezeichnung des Wahlkreises, für den gewählt wurde;
4. die Zahl der in der Wählerliste aufgeführten Wahlberechtigten;